

Kirchhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen

vom 01. Januar 1973

Unser Kirchhof,

letzte Ruhestätte für die Angehörigen der Evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen, verdient die sorgfältige und liebevolle Pflege aller Gemeindeglieder.

Mit seinem ältesten Teil, direkt neben der St. Johannes-Kirche in Arsten gelegen, hat er im Laufe der Zeit mehrmals eine Vergrößerung erfahren müssen. Im Jahre 1972 ist eine beträchtliche Erweiterung nach Osten hinzugekommen. Die verschiedenen Gräber und Grabsteine, einige von ihnen schon Jahrhunderte alt, geben uns Kunde von den Ordnungen und Eigenarten ihrer Zeit. So möchten wir sie unverändert erhalten wissen.

Auch die in der Gegenwart geschaffenen Anlagen brauchen eine Ordnung, um die Vorstellungen des Einzelnen in einen harmonisch abgestimmten Gesamtplan einzufügen. Dazu möge die vorliegende Kirchhofsordnung beitragen, die am 10. November 1972 von der Gemeindevertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen beschlossen und am 2. Mai 1973 vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt worden ist. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Spätere Änderungen und ihr Inkrafttreten sind jeweils bei der entsprechenden Bestimmung vermerkt.

Der Kirchenvorstand

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Kirchhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen (im Folgenden Gemeinde genannt) und ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.

(2) Er dient, soweit die Platzverhältnisse es zulassen, der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Glieder der Gemeinde waren und in ihrem Kirchspiel wohnten. Wer außerhalb des Kirchspiels wohnte, kann auf dem Kirchhof nur bestattet werden, wenn er wenigstens seit einem Jahr Glied der Gemeinde war oder nach dieser Ordnung ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle hatte.

(3) Der Kirchhof der Gemeinde steht, soweit es die Platzverhältnisse zulassen, als Bestattungstätte auch den Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche zur Verfügung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung. Auf Antrag kann der Kirchenvorstand der Gemeinde auch einen Erwerb von Grabstellen durch Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zulassen, sofern diese Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) sind. (Satz 2 in Kraft seit 01.02.2011)

(4) Wer nicht Glied einer Gemeinde nach Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Bestimmung war, kann ausnahmsweise auf dem Kirchhof beigesetzt werden, wenn er in einem der genannten Kirchspiele bis zu seinem Tode gewohnt hat und der Kirchenvorstand zustimmt. (Abs. 3 u. 4 in Kraft seit 15.10.2004).

§ 2

Die Verwaltung des Kirchhofes obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann die Verwaltungsgeschäfte seinem rechnungsführenden Mitglied sowie die Aufsicht einem Angestellten der Gemeinde (Kirchhofsverwalter) übertragen. Beide sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Kirchhof ist in den Sommermonaten (April bis September) von 8 - 20 Uhr geöffnet. In den übrigen Monaten von 9 Uhr bis zum Dunkelwerden.

(2) Kinder unter 6 Jahren sollen den Kirchhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.

(3) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

§ 4

(1) Mit den allgemeinen Einrichtungen des Kirchhofes, wie z.B. Bänken, Wasserzapfstellen und dergleichen, ist pfleglich umzugehen.

Es ist nicht gestattet,

- a) während des Gottesdienstes oder während einer Beerdigung zu arbeiten;
- b) an Sonn- und Feiertagen außer leichten Säuberungshandgriffen zu arbeiten;
- c) Hunde frei laufen zu lassen; (Evtl. Verunreinigungen sind zu beseitigen.)
- d) ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes oder der Aufsichtsperson die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
- e) Gräber, Einfriedigungen und Anpflanzungen unberechtigt zu betreten;

- f) zu lärmern oder sonst wie Anstoß zu erregen; insbesondere ist Kindern das Spielen auf dem Kirchhof zu untersagen;
 - g) ohne besondere Genehmigung des Kirchenvorstandes Druckschriften zu verteilen, Blumen, Kränze oder andere Waren aller Art feilzuhalten oder gewerbliche Dienste anzubieten;
 - h) Blumen, Kränze, Papier und anderen Abraum, ferner Ton-, Glasscherben und Steine sowie überflüssige Erde an anderen als an dafür bestimmten Plätzen abzulegen;
 - i) Blumen oder Zweige abzureißen oder unbefugt abzuschneiden oder solche und andere Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Abs. 1 ist der Kirchenvorstand berechtigt, aufgetretene Schäden auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

- (1) Die Bestattung Verstorbener und die Beisetzung von Aschenurnen ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Kirchhofsverwalter und nach Vereinbarung mit dem Gemeindepastor gestattet.
- (2) Bei der Anmeldung ist die vom Standesbeamten auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Register vorzulegen.
- (3) Die Beisetzung von Aschenurnen kann nur versagt werden, wenn auch die Erdbestattung zu versagen wäre.
- (4) Soll der Verstorbene in einem Grab beigesetzt werden, für das ein Nutzungsrecht bereits besteht, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht durch Vorlage des Grabdokumentes und gegebenenfalls das Verwandtschaftsverhältnis des Nutzungsberechtigten zu dem Verstorbenen nachzuweisen.
- (5) Bestattungen finden an Werktagen statt, an Sonnabenden nur ausnahmsweise, und dann bis spätestens 10 Uhr.
- (6) Tag und Stunde wird vom Gemeindepastor festgesetzt und dann in die Begräbnisliste eingetragen.

§ 6

(1) Das Recht, in der Kirche und auf dem Kirchhof zu amtieren, steht in erster Linie den Gemeindepastoren und den Pastoren der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 zu.

(2) Pastoren anderer evangelischer oder katholischer Gemeinden haben die Genehmigung des Gemeindepastors einzuholen, wenn sie bei Beerdigungen in der Kirche oder auf dem Kirchhof amtieren wollen.

(3) Prediger anderer Glaubensgemeinschaften oder andere Personen dürfen auf dem Kirchhof bei Beerdigungen nur mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepastors Gebete sprechen, Grabzeremonien vornehmen oder Reden halten. Dabei sind Äußerungen gegen das Christentum oder die christliche Kirche untersagt. Gesänge, Lieder und Musikstücke bedürfen der Genehmigung des Gemeindepastors. Der Gemeindepastor kann verlangen, dass ihm der schriftlich festgelegte Wortlaut der Rede vorher zur Genehmigung vorgelegt wird.

(4) Glockenläuten und die Benutzung der Orgel ist nur bei kirchlichen Beerdigungen gestattet.

§ 7

(1) Die Tiefe der Gräfte bis zur Oberkante des Sarges muss

- | | |
|---|--------|
| a) bei einfacher Grabung (alter Kirchhof) | 90 cm |
| b) bei Doppelgrabung | 170 cm |

betragen.

(2) Bei der Urnenbeisetzung beträgt die Tiefe bis zum Deckel der Urne 65 cm.

§ 8

(1) Die Ruhefrist der Gräber beträgt

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) bei Erdbestattungen | 30 Jahre |
| b) bei Kindern bis zu 5 Jahren | 20 Jahre |
| c) bei Feuerbestatteten(Urnen) | 20 Jahre |

(2) Vor Ablauf dieser Fristen darf das Grab nicht erneut belegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 9

(1) Ausgrabungen und Umbettungen sollen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Stadt- und Polizeiamtes und des Kirchenvorstandes.

(2) Ist die Umbettung aus Gründen der Kirchhofsgestaltung erforderlich, so hat der Kirchenvorstand eine andere, möglichst gleichwertige Grabstelle zur Verfügung zu stellen.

(3) Vorstehendes gilt auch für Urnen.

(4) Die Kosten einer Umbettung hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, sie wurde vom Kirchenvorstand veranlasst.

§ 10

Der vom Kirchenvorstand eingesetzte Kirchhofsverwalter ist allein berechtigt, die Gräber zu graben oder graben zu lassen. Für seine Tätigkeit ist die vom Kirchenvorstand erlassene Dienstanweisung maßgebend.

IV. Grabstellen

§ 11

Sämtliche Grabstellen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte können nur nach Maßgabe der Kirchhofsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erworben werden.

§ 12

(1) Auf dem alten und auf dem neuen Teil des Kirchhofes wird einschichtig beerdigt. Auf dem gesamten Kirchhof können Grabstellen mit einem Liegeplatz, zwei oder mehr Liegeplätzen vergeben werden.

(2) Mit Nutzungsberechtigten einer doppelschichtigen Grabstelle auf dem neuen Kirchhof werden bei Bedarf für Bestattungen und evtl. Verlängerungen von Nutzungsrechten gesonderte Vereinbarungen getroffen. (In Kraft seit 01.07.2012)

(3) Auf einem Quadratmeter können vier Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Grab durch Erdbestattungen belegt ist.

(4) Auf dem neuen Kirchhof können Nutzungsrechte an Grabstellen mit den Maßen 1 m x 1m zur ausschließlichen Bestattung von Urnen erworben werden.

(5) Auf dem Urnengräberfeld (Urnengarten), eingerichtet auf dem neuen Kirchhof, werden Urnen der Reihe nach bestattet. Das Gräberfeld ist einheitlich eingegrünt und nicht in Einzelgrabstellen unterteilt. (Abs. 5 u. 6 in Kraft seit 01.02.2001).

§ 13

Über alle Grabstellen des Kirchhofes ist auf Grund eines(r) Planes (Karte) ein Grabstellenverzeichnis zu führen. Auf ihm soll der Nutzungsberechtigte und im Übrigen die Besetzung aller Gräber mit den Personalien der Beigesetzten und das Datum der Beisetzung zu erkennen sein.

V. Nutzung

§ 14

(1) Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstelle nach Maßgabe dieser Ordnung und in der Verpflichtung, die Grabstelle in würdigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb der Dauer des Nutzungsrechtes gestattet.

(3) Das Nutzungsrecht kann nur von Gliedern der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 2 und Gliedern der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 und nur bei Eintritt eines Todesfalles in der eigenen Familie erworben werden. In besonderen Fällen, z.B. bei älteren alleinstehenden Personen, kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(3a) Verstirbt ein Kirchenmitglied, dessen Familie kein Nutzungsrecht an einer Grabstelle besitzt, so können seine in § 16 Abs. 2 genannten Angehörigen zur Bestattung ihrer/ihrer Verstorbenen auch dann ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben, wenn sie keine Kirchenmitglieder sind. Als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter wird gemäß § 15 nur eine oder einer der Angehörigen im Grabstellenverzeichnis eingetragen.
(In Kraft seit 15.10.2018)

(4) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der jeweils gültigen Gebühr durch Eintragung in das Grabstellenverzeichnis erworben und durch Aushändigung eines Grabdokumentes bescheinigt.

(5) Die Nutzungsdauer beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) an Grabstellen für Erdbestattung | 30 Jahre |
| b) an Grabstellen für Urnenbestattung | 20 Jahre |

vom Zeitpunkt der Eintragung in das Grabstellenverzeichnis ab gerechnet. Sie kann jeweils um weitere 30 bzw. 20 Jahre gegen Zahlung der dann dafür geltenden Gebühren verlängert werden. Für die Verlängerung gelten die Bestimmungen des Abs. 4 sinngemäß.

(6) Überschreitet im Falle einer Bestattung die Ruhefrist die Dauer des bestehenden Nutzungsrechtes, so ist das Nutzungsrecht an der Grabstelle mindestens bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern. Dafür ist ein dem Verlängerungszeitraum entsprechender Teil der Verlängerungsgebühr zu entrichten. Der Verlängerungszeitraum wird auf volle Jahre aufgerundet (§ 14 Abs. 6 in Kraft seit dem 25.09.1997)

§ 15

Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab kann zur gleichen Zeit nur einer natürlichen Person zustehen. Die Ausübung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die berechtigte Person im Grabstellenverzeichnis eingetragen ist. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Vorlage des Grabdokumentes (§ 14 Abs. 4) zu verlangen.

§ 16

(1) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jederzeit auf einen seiner Angehörigen übertragen werden, sofern dieser der Gemeinde oder einer Kirchengemeinde gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung angehört.

(2) Als Angehörige im Sinne der vorstehenden Ziffer gelten

a) der Ehegatte,

b) Eltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder des Nutzungsberechtigten und seines Ehegatten.

(3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten über. Ist kein Ehegatte vorhanden, oder ist er von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann der Kirchenvorstand das Nutzungsrecht einem Angehörigen im Sinne des Abs. 2 b) dieser Bestimmung übertragen.

(4) In Todesfällen kann der Kirchenvorstand die Übertragung des Nutzungsrechte ausnahmsweise auch an andere Personen zulassen. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis eine Erbaueinandersetzung zu verlangen.

§ 17

(1) Der Übergang des Nutzungsrechtes wird erst mit der Umschreibung im Grabstellenverzeichnis rechtswirksam. Der Antragsteller muss das Grabdokument vorlegen.

(2) Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

(3) Wenn die Umschreibung infolge des Todes des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers erforderlich wird, so erlischt das Nutzungsrecht, wenn die Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres beantragt wird. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand Fristverlängerung gewähren.

§ 18

(1) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt der Kirchenvorstand über die Grabstelle.

(2) Für Nutzungsrechte an Grabstellen, die vor dem 15.10.2004 erworben und danach nicht verlängert wurden, gilt Folgendes: Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers abzuräumen. Der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger wird hierzu schriftlich unter Fristsetzung aufgefordert. Verstreicht die Frist erfolglos, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers die Grabstelle abräumen zu lassen.

(3) Für nach dem 15.10.2004 erworbene Nutzungsrechte sind die Abräumkosten in den Gebühren zum Erwerb oder zur Verlängerung eines Nutzungsrechtes enthalten. (Abs. 2 und 3 in Kraft seit 15.10.2004)

§ 19

Das Nutzungsrecht kann durch den Kirchenvorstand ohne Entschädigung vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht nach den Vorschriften dieser Ordnung angelegt oder wenn sie vernachlässigt wird, sofern drei schriftliche Aufforderungen mit Fristsetzung und dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes erfolglos geblieben sind. Ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger unbekannt oder nicht zu ermitteln, so ist die Aufforderung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Bremischen Tageszeitungen bekannt zu machen.

§ 20

Eine Abgabe von Nutzungsrechten an Grabstellen entgegen den Vorschriften dieser Ordnung und ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes ist unwirksam.

§ 21

(1) In einem Familiengrab können bestattet werden

a) der Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte - dieser auch, wenn er nicht der Evangelischen Kirche angehört,

b) mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten seine Angehörigen im Sinne des § 16, Abs. 2 Buchstabe b).

(2) Zur Beisetzung anderer Personen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

VI. Anlage und Instandhaltung der Grabstellen

§ 22

(1) Alle Grabstellen sollen sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einfügen. Sie sind in würdiger Weise gärtnerisch anzulegen.

(2) Etwa sechs bis acht Wochen nach jeder Bestattung werden die Gräber, nach Abfuhr der Kränze und überschüssigen Erde, von dem Kirchhofsverwalter oder dessen Beauftragten auf Kosten des Nutzungsberechtigten angelegt. Dabei wird wie folgt verfahren:

a) Die Grabstellen werden nur leicht gehügelt.

b) Auf dem alten Kirchhof dürfen die Grabstellen eine einfache Einfassung aus Naturstein von einer Höhe bis zu 20 cm erhalten, die der Nutzungsberechtigte stellt. Die Verwendung von Einfassungen aus anderen Werkstoffen ist nicht gestattet.

c) Auf dem neuen Kirchhof werden die Grabstellen durch drei Trittplatten von den Nachbargräbern und eine Klinkerreihe vom Rasen abgegrenzt. Die Grabstellen können auf Wunsch und auf Kosten der Nutzungsberechtigten eine Einfassung aus Naturstein erhalten mit den Maßen: Stärke 6 cm bis maximal 8 cm, Höhe 16 cm, Breite und Länge nach Grabstellengröße. (Buchstabe c) in Kraft seit 01.02.2001; Änderungen in Kraft seit 01.10.2014)

§ 23

(1) Alle Grabstellen sind vom Nutzungsberechtigten mit einer ca. 7 cm dicken Schicht Humuserde zu versehen und zu bepflanzen. Es sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden. Sie dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

(2) Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gepflanzt werden. Sie sind im Schnitt so zu halten, dass eine Höhe von 1 m nicht überschritten wird. Stark wuchernde Sträucher, die über die vorgeschriebene Höhe hinausragen, sollen beseitigt werden. Der Kirchenvorstand und seine Beauftragten können Nutzungsberechtigte zur Ausführung solcher Arbeiten unter angemessener Fristsetzung mündlich und schriftlich auffordern. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann der Kirchenvorstand die Ausführung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Kränze und Blumenschmuck sollen stets aus lebenden Blumen hergestellt sein. Die Verwendung von Schmuck aus künstlichen Stoffen (Draht, Metall, Kunststoff-Imitationen, Papier und dergleichen) und das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen) für Blumen ist untersagt.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(5) Als Gestaltungselement darf auf den Grabstellen, die eine Einfassung gemäß § 22 haben, auf bis zu einem Drittel der Fläche Kies verwandt werden. Auf dem alten Kirchhof können die Wege zwischen den Grabstellen mit feinem Weserkies (Körnung bis 07) befestigt werden.

(6) Steinplatten sollen auf den Gräbern des alten Kirchhofs nur in beschränkter Zahl und allein soweit ausgelegt werden, als sie das Betreten der Grabstellen erleichtern. Es sind Natursteine zu verwenden.

(7) Auf dem neuen Kirchhof dürfen zur Gestaltung der Grabstellen für Sargbestattungen Platten aus Naturstein verlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass durch Steinplatte, Grabstein und Einfassung insgesamt die Grabstelle maximal bis zu 2/3 abgedeckt werden darf. 1/3 der Gesamtfläche muss Naturgrund bleiben und darf nicht mit Kies bestreut werden.

(8) Bänke und Stühle dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes auf Grabstellen und Wegen aufgestellt werden.

(Änderungen in § 23 in Kraft seit 01.10.2014)

VII. Grabmäler, bauliche Anlagen

§ 24

(1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen und ihre Veränderung bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(2) Sämtliche Gräber sind geostet. Die Grabmäler müssen weiter wie bisher mit der Schrift nach Osten aufgestellt werden.

(3) Auf dem Urnengäberfeld (12 Abs. 6) sind Einzelgrabmäler nicht zugelassen. Bronzetafeln mit den Namen und Daten der auf dem Urnengräberfeld Bestatteten werden auf einem an zentraler Stelle errichteten Gedenkstein auf Veranlassung der Kirchhofsverwaltung angebracht.

Die Gebühr für diese Bronzetafel richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung und ist von den Angehörigen der Bestatteten zu zahlen. Ein Verzicht auf die Namenstafel ist nicht möglich.

(Abs. 3 in Kraft seit 01.02.2001)

(4) Grabstellen für Sargbestattungen dürfen nicht mit einer die gesamte Grabstelle bedeckenden Liegestein abgedeckt werden. Die Urnengrabstellen auf dem neuen Kirchhof können ganzflächig mit einem Liegestein bedeckt werden. (Änderung in Abs. 4 in Kraft seit 01.10.2014)

§ 25

(1) Vor der Anfertigung des Grabmales ist das Antragsformular vom Hersteller auszufüllen und mit einer Zeichnung 1 : 10 (zweifach) und 1 : 1 dem Kirchenvorstand zur Prüfung

1. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten, insbesondere Material, Maße und geplante Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der vorgesehenen Beschriftung ersichtlich sein. Der Kirchenvorstand kann sich durch eine Fachkraft beraten lassen.

(2) Jeder dem Kirchenvorstand vorgelegte Entwurf darf nur so ausgeführt werden, wie er genehmigt wurde. Bei der Errichtung des Grabmals ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Der Kirchhofsverwalter überwacht die Aufstellung.

(3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht dem genehmigten Antrag oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, soweit die Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nicht an den Grabmälern angebracht werden.

(5) Wird an einem vorhandenen, bereits auf der Grabstelle befindlichen Grabmal vom Nutzungsberechtigten eine Änderung gewünscht, so ist auch hierfür eine Genehmigung

1. Nachschriften gelten nicht als Änderungen, wenn sie die Vollendung der ursprünglich beabsichtigten Maßnahmen darstellen.

§ 26

(1) Als Material für Grabmäler kann gewählt werden:

- a) Natursteine, sämtliche Hart- und Weichgesteine wie z.B.

Granit – im Genehmigungsantrag ist die Farbe des Granits zu benennen,

Sandstein

Kalkstein

- b) Bronze

- c) Holz

- d) Schmiedeeisen

- e) Findlinge mit einer Breite bis zu 50 cm.

(2) Für die Bearbeitung der Grabmäler gilt Folgendes:

a) **Grabmale aus Holz:** Die Schrift soll erhaben oder stark vertieft sein. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwandt werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen. Anstriche oder Lackierungen sind nicht statthaft.

b) **Grabmale aus Schmiedeeisen:** Eisenteile sind dauerhaft gegen Rost zu schützen. Sie dürfen nur dunkelgrau oder schwarz und nicht glänzend sein.

- c) Als Gestaltungselement ist Glas in geringem Umfang zugelassen.

- d) Kleine Lichtbilder dürfen eingefügt werden.

e) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Kunststein, Emaille und jede Art von Kunststoff.

f) Nicht zugelassen sind alle unwürdigen Gestaltungsformen sowie Inschriften und Darstellungen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(3) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen.

(Neufassung des § 26 in Kraft seit 01.10.2014)

§ 27

(1) Bei der geringen Breite von Einzelgräbern ist nur das Aufstellen von Stelen oder Liegesteinen zulässig.

Maße bei Stelen: maximale Breite 50 cm und Höhe 120 cm; Steinstärke mindestens 10 cm.

Maße bei Liegesteinen: Bei Sargbestattungsgräbern darf das Verhältnis 2 : 3 nicht überschritten werden. Steinstärke mindestens 6 cm.

(2) Auf Grabstellen mit zwei oder mehr nebeneinander liegenden Gräbern können auch Grabsteine in Breitformat aufgestellt werden.

(3) Auf dem alten Kirchhof kann von den Vorschriften der §§ 26 und 27 abgewichen werden, wenn das Grabmal sich in das vorhandene Gesamtbild einfügt oder der Entwurf einen besonderen künstlerischen Wert darstellt. Die Entscheidung trifft der

§ 28

(1) Jedes Grabmal ist seiner Größe entsprechend dauerhaft zu gründen. Die Unterbauten müssen bis unter die Frostgrenze reichen, sie dürfen nicht über den Erdboden hervorragen und die Grabbegrenzungen nicht behindern. Grabmäler aus Holz müssen aus einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben werden oder mit Eichenholzstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.

(2) Grabmäler und Einfassungen sind stets in ordnungsmäßigem Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmälern oder Teilen derselben sowie infolge Nichtbeachten dieser Bestimmungen entsteht.

(3) Insbesondere sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Nachbargräber und deren Anlagen unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand zu bringen, wenn diese bei Beisetzungen durch Grabgraben und Trauergäste Schaden genommen haben.

§ 29

- (1) Grabmäler, Einfassungen usw. bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten
- (2) Entfernen der Grabmäler, Einfassungen usw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Bestimmung des § 18 Abs. 2 und 3. Bei einer Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten ist die Gemeinde nicht verpflichtet zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände.
- (3) Künstlerisch wertvolle Grabmäler, Grabmäler, die unter Denkmalschutz stehen oder Grabmäler von besonderer, den Kirchhof kennzeichnenden Eigenart unterliegen dem Schutz des Kirchenvorstandes im Einverständnis mit dem zuständigen Landeskonservator. Über sie wird ein Verzeichnis geführt, das jederzeit eingesehen werden kann. Ihre Entfernung und Veränderung ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

VIII. Gebühren und Umlagen,

Bekanntmachung von Kirchhofsordnung und -gebührenordnung

§ 30

- (1) Für jede Erhebung von Gebühren ist die Kirchhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (2) Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Erhaltung und zum weiteren Ausbau des Kirchhofes von den Nutzungsberechtigten, und zwar jeweils nach der Anzahl der Gräber, Umlagen zu erheben.
- (4) Die Kirchhofsordnung, die Kirchhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter www.st-johannes-online.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in den Bremer Tageszeitungen „Weser-Kurier“ und „Bremer Nachrichten“ hingewiesen. Die Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Kirchhofsordnung und der Kirchhofsgebührenordnung kann im Kirchhofsbüro, In der Tränke 24, 28279 Bremen eingesehen werden. (In Kraft seit 01.07.2012)

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Grabstellen, an denen auf Grund einer früheren Kirchhofsordnung Nutzungsrechte als Erbbegräbnisse oder unter einer ähnlichen Bezeichnung auf unbeschränkte Zeit überlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere deren §§ 14 ff, und sind entsprechend umzuschreiben.

§ 32

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Januar 1973 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt treten die bisher für die Benutzung des Kirchhofes geltenden Ordnungen außer Kraft.

(3) Die vorstehende Kirchhofsordnung ist von der Gemeindevertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen am 10. November 1972 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 2. Mai 1973 genehmigt worden.

(4) Änderungen und Ergänzungen sind mit Datum ihres Inkrafttretens bei den jeweiligen Paragraphen vermerkt.